

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG)*)

Vom 29. September 2005

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Abgabepflicht, Umlage der Abgabe

- § 1 Abgabepflicht für Dritte
- § 2 Abwälzbarkeit der Abgabe
- § 3 Ausnahme von der Abgabepflicht

ZWEITER TEIL

Bewertungsgrundlagen

- § 4 Nachklärteiche
- § 5 Niederschlagswasser

DRITTER TEIL

Ermittlung der Schädlichkeit

- § 6 Ermittlung aufgrund des Bescheides
- § 7 Vorlage von Daten und Unterlagen
- § 8 Pauschalierung bei
Kleininleitungen

VIERTER TEIL

Zuständigkeit, Festsetzung, Erhebung, Überwachung

- § 9 Zuständigkeit
- § 10 Festsetzung der Abgabe,
Festsetzungsfrist
- § 11 Fälligkeit, Vorauszahlung,
Verjährung
- § 12 Erhebung der Abgabe,
Abgabegläubiger
- § 13 Überwachung
- § 14 Anwendung von Verfahrensvorschriften

FÜNFTER TEIL

Verwendung der Abgabe

- § 15 Zweckbindung
- § 16 Vergabegrundsätze
- § 17 Verwaltungsaufwand

SECHSTER TEIL

Bußgeldvorschriften, Einschränkung von Grundrechten, In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- § 18 Bußgeldvorschriften
- § 19 Einschränkung von Grundrechten
- § 20 Anhängige Verfahren, Aufhebung
bisherigen Rechts
- § 21 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

ERSTER TEIL

Abgabepflicht, Umlage der Abgabe

§ 1

Abgabepflicht für Dritte
(zu § 9 Abs. 2 des
Abwasserabgabengesetzes)

Die Gemeinden oder die zum Zwecke der Abwasserbeseitigung gebildeten Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, außer für eigene Einleitungen, anstelle der Einleiter abgabepflichtig, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten.

§ 2

Abwälzbarkeit der Abgabe
(zu § 9 Abs. 1 und 2 des
Abwasserabgabengesetzes)

(1) Die Gemeinden wälzen

1. die ihnen für eigene Einleitungen entstehenden,
2. die ihnen nach § 1 anstelle von Abwassereinleitern entstehenden,
3. die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf sie umgelegten

Aufwendungen nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in der jeweils geltenden Fassung ab. Dasselbe gilt für die zum Zwecke der Abwasserbeseitigung gebildeten Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Aufwendungen gehören zu den Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben.

(2) Führen Störungen der Abwasserbehandlung durch besondere Schadstoffe zu einer Erhöhung der Abgabe nach § 4 Abs. 4 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 115) oder zu einem Verlust der ohne diese Störung erreichbaren Vergünstigungen nach § 9 Abs. 5 oder 6 des Abwasserabgabengesetzes, so können die Zuleiter der dafür ursächlichen Schadstoffe der Schädlichkeit ihrer Einleitung entsprechend zu der durch die Störung verursachten Abgabenerhöhung herangezogen werden.

§ 3

Ausnahme von der Abgabepflicht
(zu § 10 Abs. 2 bis 4 des
Abwasserabgabengesetzes)

(1) Die obere Wasserbehörde kann das Einleiten von Abwasser in Unterschichten, in denen das Grundwasser wegen seiner natürlichen Beschaffenheit für eine Trinkwassergewinnung mit den herkömmlichen Aufbereitungsverfahren

*) GVBl. II 85-64

nicht geeignet ist, auf Antrag von der Abgabepflicht widerruflich befreien, wenn das Einleiten in den Untergrund wegen des Wohls der Allgemeinheit einer Einleitung in ein oberirdisches Gewässer vorzuziehen ist.

(2) Im Falle des § 10 Abs. 3 oder 4 des Abwasserabgabengesetzes wird der maßgebliche Dreijahreszeitraum nach der Inbetriebnahme der Anlage festgestellt. Wurden bereits Aufwendungen mit der auf den davor liegenden Zeitraum entfallenden Abwasserabgabe verrechnet, ist die Abgabe nachzuerheben. Ist die Abgabe für den Dreijahreszeitraum bereits ganz oder teilweise gezahlt, ist sie nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes zurückzuzahlen.

(3) Die Abgabepflichtigen, deren Abwasser nicht unter Anhang 1 der Abwasserverordnung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1106, 2625) fällt, können auch Aufwendungen nach § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes verrechnen, die sie an nicht abgabepflichtige Dritte zur Errichtung und Erweiterung einer Abwasserbehandlungsanlage leisten.

ZWEITER TEIL

Bewertungsgrundlagen

§ 4

Nachklärteiche (zu § 3 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes)

Wird ein Gewässer oder ein Gewässer-
teil als Nachklärteich zur Abwasserbe-
handlung in Anspruch genommen und ist
er der Abwasserbehandlungsanlage klär-
technisch unmittelbar zugeordnet, bleibt
auf Antrag der Abgabepflichtigen die
Zahl der Schadeinheiten insoweit außer
Ansatz, als sie nach dem geschätzten Wir-
kungsgrad der zur Nachklärung errichte-
ten und betriebenen Einrichtungen ver-
mindert wird. Der Umfang der Verminde-
rung wird von der Wasserbehörde ge-
schätzt. Der Wirkungsgrad der Nach-
klärung ist frühestens für das der An-
tragstellung folgende Veranlagungsjahr
zu berücksichtigen.

§ 5

Niederschlagswasser (zu § 7 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes)

(1) Die Einleitung von Niederschlags-
wasser ist auf Antrag abgabenfrei, wenn
die Abwasseranlage den jeweils in Be-
tracht kommenden Regeln der Technik
entspricht und ordnungsgemäß betrieben
wird.

(2) Die Abgabepflicht entsteht auf An-
trag des Einleiters nicht für die Dauer von
drei Jahren vor der vorgesehenen In-
betriebnahme von Abwasseranlagen, die
den jeweils in Betracht kommenden Re-
geln der Technik entsprechen. Der maß-

gebliche Dreijahreszeitraum wird nach
der Inbetriebnahme festgestellt. Werden
die Anlagen nicht in Betrieb genommen,
die jeweils in Betracht kommenden Re-
geln der Technik nach der Inbetriebnah-
me nicht eingehalten oder ist die Abgabe-
pflicht für den davor liegenden Zeitraum
nach Satz 1 nicht entstanden, entsteht die
Abgabepflicht rückwirkend. Die rückwir-
kend erhobene Abgabe ist von Beginn
der Rückwirkung an entsprechend § 238
der Abgabenordnung zu verzinsen. Ist die
Abgabe für den Dreijahreszeitraum be-
reits ganz oder teilweise gezahlt, ist sie
zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag
ist nicht zu verzinsen.

DRITTER TEIL

Ermittlung der Schädlichkeit

§ 6

Ermittlung aufgrund des Bescheides (zu § 4 Abs. 1, 2 und 5; § 6 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes)

(1) Die Jahresschmutzwassermenge ist
aufgrund einer Schätzung von der Was-
serbehörde festzulegen. Sie ist alle fünf
Jahre mindestens einmal zu überprüfen
und erforderlichenfalls neu festzusetzen.
Der Einleiter hat auf Anforderung der
Wasserbehörde die dazu notwendigen
Daten auf der Grundlage von Messergeb-
nissen mitzuteilen.

(2) Erklärt ein Abwassereinleiter nach
§ 4 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes
gegenüber der Wasserbehörde, dass er im
Veranlagungszeitraum während eines be-
stimmten Zeitraumes eine geringere als
die im Bescheid festgelegte Abwasser-
menge einhalten wird, hat er nachzu-
weisen, welche Schmutzwassermenge sich
für den Erklärungszeitraum daraus ergibt.
Sind diese Angaben oder Nachweise un-
richtig oder wird die erklärte Abwasser-
menge nicht eingehalten, gilt § 4 Abs. 5
Satz 6 des Abwasserabgabengesetzes.

§ 7

Vorlage von Daten und Unterlagen (zu § 11 des Abwasserabgabengesetzes)

(1) Ist nach dem Abwasserabgabenge-
setz oder diesem Gesetz eine Berechnung
der Schadeinheiten durch die Abgabe-
pflichtigen oder eine Schätzung vorge-
sehen, haben die Abgabepflichtigen die
hierfür erforderlichen Daten und Unter-
lagen spätestens bis zum 31. März des
Folgejahres vorzulegen.

(2) Erklärungen und erforderliche An-
gaben nach dem Abwasserabgabengesetz
und diesem Gesetz sind unter Verwen-
dung von amtlich vorgeschriebenen Vor-
drucken abzugeben.

(3) Sofern nach dem Abwasserab-
gabengesetz oder diesem Gesetz eine
Erklärung über Einwohnerzahlen abzu-

geben ist, sind die Verhältnisse am 30. Juni des Veranlagungsjahres maßgebend.

§ 8

Pauschalierung bei Kleineinleitungen (zu § 8 des Abwasserabgabengesetzes)

Bei der Berechnung der Zahl der Schadeinheiten für Kleineinleitungen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes bleiben die Einwohner unberücksichtigt, deren gesamtes Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht; die ordnungsgemäße Schlammabseitung muss dabei sichergestellt sein. Ferner bleiben die Einwohner unberücksichtigt, deren Abwasser rechtmäßig entweder anderweitig einer öffentlichen Abwasseranlage zugeführt oder zur Bodenbehandlung verwendet wird.

VIERTER TEIL

Zuständigkeit, Festsetzung, Erhebung, Überwachung

§ 9

Zuständigkeiten

Die Durchführung des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes obliegt den nach § 55 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305) zuständigen Wasserbehörden. Sie können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie beteiligen. § 55 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes gilt für Entscheidungen nach dem Abwasserabgabengesetz und diesem Gesetz entsprechend.

§ 10

Festsetzung der Abgabe, Festsetzungsfrist

(1) Die Abwasserabgabe wird jährlich nach Ablauf des Veranlagungsjahres von Amts wegen festgesetzt.

(2) Die Festsetzungsfrist beträgt drei Jahre nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes, im Falle des § 7 seit Vorlage der notwendigen Daten und Unterlagen. Die Festsetzungsfrist beträgt zehn Jahre, wenn die Abgabe hinterzogen worden ist. In den Fällen des § 10 Abs. 3 und 4 des Abwasserabgabengesetzes und des § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes beginnt die Frist nach Ablauf des Jahres der Inbetriebnahme.

§ 11

Fälligkeit, Vorauszahlung, Verjährung

(1) Die Abgabe wird drei Monate nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Auf die Abgabe sind Vorauszahlun-

gen bis zur Höhe des zuletzt festgesetzten oder des zu erwartenden Jahresbetrages festzusetzen. Die Vorauszahlung ist jeweils am 1. Juli des Veranlagungsjahres fällig, frühestens jedoch drei Monate nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides.

(2) Der Anspruch auf Zahlung der Abgabe und der Anspruch auf Erstattung überzahlter Beträge verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe fällig geworden oder in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist.

§ 12

Erhebung der Abgabe, Abgabegläubiger

Die Abgabe wird von der für die Festsetzung nach § 9 zuständigen Behörde erhoben und von der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main vereinnahmt. Das Aufkommen der Abwasserabgabe steht dem Land zu.

§ 13

Überwachung

Die Wasserbehörden überwachen die Erfüllung der nach dem Abwasserabgabengesetz und diesem Gesetz begründeten Verpflichtungen, soweit die Überwachung nicht nach den wasserrechtlichen Vorschriften durchzuführen ist. Sie können hierzu Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Die Abgabepflichtigen haben die Überwachung zu dulden. Sie haben insbesondere zur Prüfung, ob die für die Abwasserabgabe maßgeblichen Werte eingehalten werden,

1. das Betreten von Betriebsgrundstücken und -räumen während der Betriebszeit und
2. das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die unmittelbar an Betriebsgrundstücken und -räumen nach Nr. 1 angrenzen, wenn sie nicht zum befriedeten Besitztum gehören,

zu gestatten. Sie haben ferner zu dem gleichen Zweck Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 14

Anwendung von Verfahrensvorschriften

(1) Soweit im Abwasserabgabengesetz oder in diesem Gesetz oder in einer aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, regelt sich das Verfahren nach dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz und der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 219).

(2) Für die Stundung und den Erlass von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 222 und 227 der Abgabenordnung entsprechend. § 227 der Abgabenordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei einer sachlichen Unbilligkeit der Lenkungszweck des Abwasserabgabengesetzes zu beachten ist. An die Stelle der Finanzbehörde tritt die nach § 9 zuständige Wasserbehörde.

(3) Gegen denjenigen, der seiner Pflicht zur Vorlage der erforderlichen Daten und Unterlagen nicht oder nicht fristgemäß oder nur unvollständig nachkommt, kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. § 152 der Abgabenordnung ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Soweit die Abgabe oder die Vorauszahlung erst nach Fälligkeit entrichtet wird, sind Zinsen in Höhe von 6 vom Hundert vom Fälligkeitstag bis zum Eingang der Abgabe oder Vorauszahlung zu zahlen.

FÜNFTER TEIL

Verwendung der Abgabe

§ 15

Zweckbindung (zu § 13 des

Abwasserabgabengesetzes)

Die Einnahmen aus der Abwasserabgabe werden nach Abzug der Mittel zur Deckung des Verwaltungsaufwandes nach § 17 der Zweckbindung des § 13 des Abwasserabgabengesetzes entsprechend verwendet. Rückflüsse aus Zuwendungen, die aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe gewährt wurden, gelten als Einnahmen aus der Abwasserabgabe.

§ 16

Vergabegrundsätze (zu § 13 des

Abwasserabgabengesetzes)

Das Aufkommen aus der Abwasserabgabe ist im Rahmen seiner Zweckbindung bevorzugt zu verwenden für Maßnahmen

1. an örtlichen und regionalen Schwerpunkten der Gewässersanierung,
2. in sektoralen Schwerpunkten der Gewässerverschmutzung durch besonders schädliche Faktoren.

§ 17

Verwaltungsaufwand (zu § 13 des

Abwasserabgabengesetzes)

Der durch den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes entstehende Verwaltungsaufwand ist nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe zu decken. Der in einem Haushaltsjahr entstandene Verwaltungsaufwand ist dem für die Abwasserabgabe zu-

ständigen Ministerium über die obere Wasserbehörde zum 1. November für das jeweilige laufende Haushaltsjahr, erstmals zum 1. November 2005, getrennt nach Sach- und Personalaufwand, zu melden.

SECHSTER TEIL

Bußgeldvorschriften, Einschränkung von Grundrechten, In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 18

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Anforderung der Wasserbehörde nach § 6 Abs. 1 Satz 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. entgegen § 7 Abs. 1 die für eine nach diesem Gesetz vorgeschriebene Berechnung oder Schätzung erforderlichen Daten oder Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Satz 2 zuwiderhandelt,
4. einer Duldungs-, Mitwirkungs- oder Auskunftspflicht nach § 13 Satz 3 bis 5 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständige Behörde; dies gilt auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 15 des Abwasserabgabengesetzes.

§ 19

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 20

Anhängige Verfahren, Aufhebung bisherigen Rechts

(1) Auf die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung. Bereits nach dem nach Abs. 2 aufzuhebenden Gesetz laufende Fristen bleiben unberührt.

(2) Das Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 22. Mai 1997 (GVBl. I S. 248)¹⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 241), wird aufgehoben.

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 85-24

§ 21

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 29. September 2005

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Dietzel